

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 26.

7. Juni 1873.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bericht und Anträge

der

Kommission des Nationalrathes, betreffend das eidgenössische  
Besoldungsgesetz.

(Vom 21. Mai 1873.)

Tit. I

Die Commission, welche Sie am 23. Dezember 1872 zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes über die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten ernannt haben, hat hiemit die Ehre, über den erhaltenen Auftrag zu berichten.

Es ist wohl überflüssig, sich hier einläßlich über die Nothwendigkeit der Besoldungserhöhung der eidgenössischen Beamten und Angestellten auszusprechen. Diese Nothwendigkeit ist überall anerkannt und hat auch im Juli 1872 Ihre diesfallsige Schlußnahme bewirkt und die bundesrathliche Botschaft begründet dieselbe in ausführlicher Weise (S. 1, 2, 3); in der That weiß und fühlt auch Jedermann, daß besonders seit den letzten 15 Jahren die Lebensvertheuerung im allgemeinen ebenso zugenommen, als der Geldwerth abgenommen hat, und es ist klar, daß jeder Nichtbeamtete sich nach diesen veränderten Lebensverhältnissen selbst unter dem Einflusse gesteigerter Concurrenz zu richten vermag, dagegen die Existenz-Bedürfnisse des Beamten durch das starre Gesetz normirt werden.

Es ist nun aber nicht bloß nothwendig, die Besoldungsansätze zu erhöhen, sondern auch eine Revision des Besoldungs-Gesetzes ist zum unabweisbaren Bedürfniß geworden, indem neben der Steigerung der Subsistenz- und Lebensbedürfnisse auch die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse sich in solcher Weise verändert haben, daß sie unmittelbar auf die Besoldungsansätze und auf die Besetzung der Bundes-Beamtenstellen sehr empfindlich einwirken. Vor wenigen Jahrzehnden noch waren die staatlichen Organisationen die einzigen Institute, welche zahlreiche Beamtenstellen zu besetzen hatten; seither aber sind ihnen gewaltige Concurrenzen erwachsen durch die Eisenbahn-Administrationen und andere größere private Unternehmungen, welche nicht minder zahlreiche und begabte Arbeitskräfte erfordern und auch in der Lage sind, dieselben besser zu bezahlen; es geschieht dies zur Zeit schon bei Arbeitskräften für Stellen, wo Primar-Schulbildung genügt, in höherm Maße bei solchen, wo eine umfassende Schulbildung erforderlich ist, und noch mehr bei Stellen, für welche Leute höherer Bildung gewonnen werden müssen, von solchen nicht zu reden, wo neben allgemein gründlicher Bildung noch besondere Fachkenntnisse verlangt werden; diese letztern werden so bezahlt, daß sie im Besoldungs-Rahmen des Bundes keinen Platz fänden. Durch alle diese Einflüsse hat sich auch unverkennbar die Stellung und Wirksamkeit der Beamten mannigfach verändert.

Zwar wird bei höhern, eine ausgedehnte wissenschaftliche oder technische Ausbildung erfordernden Stellen der Staat selbst mit bedeutenden Besoldungen mit den auf Geschäftsgewinn beruhenden Privat- und Aktien-Unternehmungen nicht concurriren können, allein man darf denn doch auch bei dem materiellen Standpunkt der gegenwärtigen Zeit die Hoffnung nicht aufgeben, daß bei irgend anständiger Besoldung das Gefühl der Pflicht, dem Lande zu dienen, die begabtern und tüchtigern Kräfte dennoch diesen Stellen zuführen werde.

Um diesen allgemein maßgebenden Verhältnissen, welche nicht allein die Erhöhung der Besoldungen, sondern auch eine Revision der bisherigen Besoldungs-Ansätze verlangen, gerecht werden zu können, mußte vorerst ebenso ein Ueberblick als ein Einblick in die Besoldungsverhältnisse und den Gesamt-Etat der Bundes-Beamten und Angestellten gewonnen werden, und es geschah dies, nachdem alle Departemente bereitwilligst vollständige Verzeichnisse über alle ihnen unterstellte Beamten und Angestellten, ihre Dienst-obliegenheiten und Besoldungsverhältnisse ausgearbeitet und der Commission zur Verfügung gestellt hatten, welche dann diese Verzeichnisse in tabellarischer Form zusammenstellte. (Manuscriptliche Beilage Tab. I.)

Eine erste Frage war die, nach welchem System die künftigen Besoldungen bemessen und geordnet werden sollen: ob nach dem Prozentzuschlag-System, ob nach Beamten-Classen oder Besoldungs-Classen, oder ob das bisherige System, welches auch der Bundesrath beibehalten hat, vorzuziehen sei und somit auch fernerhin theils fixe Besoldungsansätze, theils Minimum und Maximum festgesetzt werden wollen.

Die Anwendung des Prozentzuschlag-Systems würde den Hauptzweck nicht erreichen, selbst wenn, wie es überhaupt angezeigt erscheint, ein progressiver Prozentzuschlag nach unten stattfinden würde; denn die bisherigen Ungleichheiten in den Besoldungsansätzen zwischen gleichgestellten Beamten müßten nur um so auffälliger hervortreten, und bei höhern Stellen wäre damit der Concurrrenz keine Rechnung getragen.

Ein systematisches Vorgehen wäre in der Aufstellung von Beamten-Classen zu erblicken, z. B.

Verwaltungs- und Bureau-Chefs,  
Adjunkten und Stellvertreter derselben,  
Departements-Sekretäre,  
Verwaltungs-Abtheilungs-Chefs,  
Adjunkte und Stellvertreter derselben,  
Registratoren, Revisoren, Controleure,  
Verwaltungs-Sekretäre und Kanzlisten,  
Copisten und Gehülffen,  
Zollangestellte, Postfaktore und Telegraphisten.

Allein jede dieser Classen umfaßt eine Stufenfolge niederer und höherer Dienstobliegenheiten und Befähigungen, so daß die Minima und Maxima der Besoldungs-Ansätze weit auseinander gehalten werden müßten, um der ausführenden Behörde die Möglichkeit zu geben, jeden Beamten der betreffenden Classe im richtigen Verhältniß zu seinen Collegen zu besolden. Die praktische Durchführung dieses Systems wäre unzweifelhaft mit mancher Schwierigkeit verknüpft.

Ein rationelleres, den allgemein maßgebenden Verhältnissen entsprechenderes Verfahren kann in der Aufstellung von Besoldungs-Classen erblickt werden. (Manuscriptliche Beilage Tab. II.)

Nach diesem System könnten die eidgenössischen Räte die Besoldungs-Classen nach allgemeinen Grundsätzen festsetzen und der Bundesrath, welcher allein die Kenntniß der speziellen Sach- und Personen-Verhältnisse besitzt, würde jede Stelle nach richtiger Bemessung ihrer Ansprüche in die entsprechende Sold-Classe einreihen und

hiefür die erforderliche Elasticität erhalten. Die bisherigen Minimum- und Maximum-Besoldungs-Ansätze würden überflüssig und durch die geringen Abstufungen der Sold-Classen ersetzt. Die Concurrenz-Fähigkeit gegenüber andern staatlichen und privaten Administrationen wäre hergestellt und der Bundesrath deshalb nicht in die Lage versetzt, vorkommenden Falls den eidgenössischen Räthen einzelne Besoldungs-Erhöhungen vorzuschlagen. Man kann daher bei den dermaligen ganz veränderten Lebens- und Verkehrs-Verhältnissen, welche mehr Beweglichkeit erheischen, mit Recht fragen, ob es nicht an der Zeit sei, das bisherige Besoldungs-System zu verlassen und der neuen Zeit auch in Bezug auf das Besoldungswesen auf diesem Wege gerecht zu werden.

Diesen Vorzügen des Soldklassen-Systems gegenüber läßt sich indessen neben andern minder begründeten Bedenken einwenden: es werde mit diesem System ein beständiges Drängen der Beamten um Versetzung in höhere Soldklassen hervorgerufen und der Bundesrath dadurch stets einer Hetze ausgesetzt sein, der er vermöge der abgesonderten Departements-Verwaltung nicht im Stande sei, consequent die Spitze zu bieten und einer Versetzung in diesem Departemente würde nur allzuleicht eine minderbegründete Versetzung im andern Departemente nachfolgen. Die jährliche Rechenschaft, welche der Bundesrath nach diesem Vorschlage den eidgenössischen Räthen auch über die verfügte Einreihung der Beamten und Angestellten in die verschiedenen Soldklassen zu geben habe, sei ganz dazu angethan, eine richtige Bemessung und Classifizierung zu stören, und endlich kann man auch einwenden, das bisherige Besoldungs-System habe die Erfahrung für sich, es schließe die Erhöhungen, die richtige Bemessung und die nöthigen Ausgleichungen in den Besoldungen nicht aus, während die praktische Anwendung des Soldklassen-Systems noch problematisch sei.

Nach allen diesen Erörterungen und Erwägungen schien es rathsam, auf dem Boden des bisherigen Vorgehens, wie der Bundesrath auch vorschlägt, zu verbleiben.

Außer den dem Bundesrathe eingereichten Beschwerden von Beamten und Angestellten sind nach dem Bekanntwerden der bundesrätlichen Botschaft vom 11. November 1872 noch eine Reihe Reclamationen an die Commission gelangt. Die Mehrzahl derselben beschwerte sich weniger über die Besoldungsansätze selbst, als vielmehr darüber, daß der betreffende Beschwerdeführer nicht mit der gleichen Besoldung bedacht worden sei, wie der andere im gleichen Range stehende Beamte. Nun bestehen in der That solche nicht genügend begründete Unterschiede und obschon der Bundes-

rath bereits bemüht war, sie auszugleichen, so zeigt eine nähere Prüfung doch, daß um begründeten Ansprüchen gerecht zu werden, in dieser Richtung noch etwas mehr gethan werden müsse. Beispielsweise mag über diesen Punkt die Zusammenstellung der Besoldungen von Registratoren, Revisoren und Kanzlisten Aufschluß geben, aus welcher das Bestreben ersichtlich ist, die Abstufungen in den Besoldungs-Ansätzen der Beamten-Categorien zu vereinfachen und übereinstimmender festzusetzen. (Manuscriptliche Beilage Tab. III.)

Bei der Berathung und Ausarbeitung des beiliegenden Gesetzes-Entwurfes waren folgende Ansichten leitend:

Es sollen die Besoldungen der niedern Beamten und Angestellten im Allgemeinen verhältnißmäßig mehr erhöht werden als diejenigen der höhern Beamten. Eine Ausnahme hievon machen indessen die höchsten Beamten-Stellen, welche der Concurrenz am meisten ausgesetzt sind.

Es sollen die Besoldungen nach den Obliegenheiten der Amtsstelle und nicht nach der Person bemessen werden. Dieses aber erfordert, daß die geistige und intellectuelle Befähigung vorzugsweise und mehr als die Arbeitsleistung, welche das Amt erfordert, ins Auge gefaßt und auch die Existenz- und Lebensbedürfnisse bemessen werden. In ersterer Beziehung fällt, wie schon oben bemerkt, die Concurrenz privater Institute in die Waagschale und in letzterer Beziehung zeigen die Berechnungen der Statistiker, daß durchschnittlich für den einfachsten Lebensunterhalt einer Familie von 5 Köpfen Fr. 3750 erforderlich seien, daß mit dieser Summe nichts vorgespart werden könne und deßhalb mindestens 5 % der Besoldung zugeschlagen werden müsse, und in der That war man in städtischen Verhältnissen schon längst veranlaßt, die Besoldungen der Primar-Schullehrer bis auf diese Summe zu steigern. Nun darf wohl eine ziemliche Zahl mittlerer Beamten des Bundes in die Kategorie solcher Lehrer gezählt werden, während eine noch größere Zahl niederer Stellen dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage anheimfallen dürfte.

Es sollen ferner auch die Besoldungs-Ansätze in Minimal- und Maximal-Summen ausgedrückt in Anwendung kommen, ausgenommen bei den höchsten Beamtenstellen, denn die Erfahrung lehrt überall, in der Bundesadministration sowohl als in privaten Administrationen, daß wenn der Besoldungs-Ansatz auch vollkommen nach dem Amt bemessen ist, deßhalb nicht sofort die für die Stelle befähigte Persönlichkeit gefunden werden kann und daß in den meisten Fällen ein neu eintretender Beamter, der eine allgemeine Vorbildung besitzt, sich erst nach und nach in sein Amt hineinlebt

und zum vorzüglichen Beamten sich auszubilden vermag. In der Mehrzahl der Fälle muß daher die Möglichkeit vorhanden sein, mit niedern Besoldungen beginnen und als Sporn für den Beamten eine höhere Besoldung in Aussicht stellen zu können. Dieses Verfahren empfiehlt sich sowohl mit Rücksicht auf die Oekonomie der Bundes-Verwaltung als in Bezug auf tüchtige Besetzung des Amtes und ist durchaus in den zur Zeit vorwaltenden Verhältnissen begründet. Der Bundesrath beantragt ebenfalls Minimum- und Maximum-Besoldungs-Ansätze, und die Commissional-Anträge vermehren dieselben im Sinne obiger Erwägungen.

Die vorgeschlagenen Maximal-Ansätze sind zur Zeit als entsprechende Besoldung des Amtes zu betrachten und als solche dürften sie wohl so lange gelten, als die dermalen allgemein maßgebenden Lebens- und Verkehrsverhältnisse sich nicht wieder verändern.

Wollte man für jede Beamtung nur eine fixe Besoldung festsetzen, so würde diese in den meisten Fällen, wo ein Amt neu zu besetzen ist, sofort an Leute ausgerichtet werden müssen, von denen man noch nicht weiß, ob sie wirklich die erforderlichen Eigenschaften ausreichend besitzen, um dem Amte zu genügen; nun könnte man allerdings, um in dieser Beziehung sicherer zu gehen, vor definitiver Besetzung des Amtes einen Probiedienst verlangen, allein dieses Mittel würde gerade die tüchtigen Aspiranten von der Anmeldung abhalten, weil sie nicht eine bereits innehabende Stelle auf's Ungewisse hin aufgeben wollen.

Das praktische Mittel, um der Bundesverwaltung tüchtige Beamte zu gewinnen oder zu erziehen, bleibt daher unstrittig die Festsetzung von Minimal- und Maximal-Besoldungen, durch welche zugleich wenigstens etwelche Beweglichkeit und Elasticität ermöglicht wird, insofern man dem Klassen-System nicht den Vorzug einräumt.

Ein weiteres Bestreben der Commission war, diejenigen Funktionen, welche im Rahmen der Bundesadministration sich als nothwendig erzeugten und stetsfort besetzt geblieben sind, aus der Kategorie der Angestellten in jene der Beamten zu versetzen. Es geschieht dies im Sinne von Art. 74, Ziffer 2 der Bundesverfassung und betrifft, wie auch der Bundesrath vorschlägt, die obern Militär-Instruktoren, dann aber ferner noch die Eisenbahnbeamten des Bundes, den Chef des hydrometrischen Bureau, die Topographen, den Statistiker beim Postkontrollbureau, sowie eine Anzahl Kanzlisten, Registratoren und Revisoren. Selbstverständlich fallen auch die vom Bundesrath auf Seite 6 bezeichneten Stellen

eines Unterregistrator's bei der Bundeskanzlei und eines Registrator's und Bibliothekars beim Departement des Innern in die Beamtenklasse. Dagegen sollen nach Ansicht der Commission die je nach dem Administrations-Bedürfnisse wechselnden, sowie die niedern Stellen fernerhin nach Budget-Ansätzen besoldet und einer 3jährigen Wiederwahl nicht unterstellt werden; die Inhaber derselben fallen somit unter die Kategorie der Angestellten. Es betrifft dies, wie aus der bei den Akten liegenden Tabelle IV. ersichtlich, die Uebersetzer, Weibel, Calculatoren, Copisten, Gehülffen und Abwarte, Zollangestellte, Grenzwächter, Brief- und Packträger, Boten, Condukteure, sowie die Handwerker und Arbeiter bei der Münz- und Pulver-Verwaltung etc.

Die Besoldungen der HH. Bundesräthe und des Kanzlers sind durch ein besonderes Gesetz normirt und die Commission ist der Ansicht, daß auch die Erhöhungen der Besoldungen von 87 bei dem Polytechnikum angestellten Personen wie bisher auch wieder durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden sollen.

Es bestehen ferner noch Bundesbeamte, welche die Commission als vorübergehende betrachtet und nicht in das Gesetz aufgenommen hat. Dahin zählen der Inspektor des Gotthard-Baues, der wohl nur auf die Dauer des Baues angestellt wurde, und dessen Besoldung bei Creirung der Stelle bestimmt worden ist. Ferner die 37 bei der Waffen- und Geschosscontrole zur Zeit beschäftigten Beamten und Angestellten, welche voraussichtlich in wenigen Jahren sehr reducirt, wo nicht ganz entlassen werden dürften. Obschon nun diese letztern Beamten und Angestellten des Bundes theilweise mit hohen Besoldungen bedacht worden sind und von diesem Gesichtspunkte aus wohl in die Beamten-Klassen gehörten, so schien es doch praktischer, die Erhöhung dieser Besoldungen, wie es übrigens bereits geschehen ist, dem Bundesrathe zu überlassen.

Die 7 Waffen-Chefs können nicht als Beamte im engern Sinne des Wortes betrachtet werden, obwohl dieselben theilweise sehr erhebliche Geschäftslast tragen. Es sind dies eben Stellen, die nicht ausgeschrieben, sondern Männern anvertraut werden müssen, welche ebenso viel Neigung als Kenntnisse für die betreffende Waffe besitzen und die für ihre Wirksamkeit nicht so sehr in einer hohen Besoldung als vielmehr im wahren republicanischen Gefühle, dem Vaterlande zu dienen, ihre Genugthuung finden.

Bezüglich der Tantiemen und Provisionen der Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten schlägt der Bundesrath vor, dieselben wieder aufzuheben und nur die 10 Cents. pr. Depesche bei den Zwischenbureaux der Telegraphen-Verwaltung fortbestehen

zu lassen. Die Begründung des Bundesrathes in dieser Beziehung rechtfertigt diese Massregel. Die Tantiemen und Provisionen haben 1872 den Postbeamten und Angestellten ausnahmsweise sehr namhafte Aufbesserungen zugeführt und diese gegenüber andern Bundesbeamten und Angestellten unverhältnissmässig besser gestellt, was, wie man allgemein vernimmt, diese Pctitionäre befriedigt hat und insofern ist die eingegangene Massen-Pctition derselben als dahin-gefallen zu betrachten, vorausgesetzt, daß die neuen Besoldungen den 1872 bezogenen Gehalten annähernd entsprechen.

Es liegen nun aber Gründe vor, welche es gerecht erscheinen lassen, nicht sowohl eine Provision als vielmehr eine Art Camionage-Gebühr fortbestehen zu lassen, und diese betrifft die Packträger, welche für das Vertragen von Paketen über 10  $\text{Z}$  schwer und Valoren über Fr. 1000 je 15 Cents. vom Empfänger bezogen haben. Da nun diese Gebühr in der aufzuhebenden Verordnung des Bundesrathes vom 8. September 1869 enthalten ist, so muß die Beibehaltung des Art. 3, Lemma 5 dieser Verordnung im Gesetze ausgesprochen werden.

Auch in Bezug auf die Provisionen der Telegraphenbeamten und Angestellten sind Gründe geltend gemacht worden, welche im Interesse dieses Verwaltungs-Zweiges für Beibehaltung dieser Provisionen sprechen, indem durch Wegfallen derselben die Activität der Telegraphisten sofort gemindert und dadurch die Verwaltung genöthigt würde, mehr Leute anzustellen. Es sollte daher der Bundesrathsbeschluß vom 23. Dezember 1867 nicht aufgehoben werden, welcher die bezüglichen Provisionen normirt.

Durch Verfügung des Bundesraths wurde zur Zeit der Errichtung der Telegraphen-Special-Büreaux den ersten Beamten derselben für Bureau-Aushilfe über die Provision hinaus noch eine jährliche Vergütung von Fr. 450 zugesprochen, in der Meinung, daß diese Beamte dann selbst für die nöthige Aushilfe zu sorgen haben. — Es sind nun aber Gründe angeführt worden, welche es wünschbar erscheinen lassen, daß die von diesen ersten Beamten zur Aushilfe gewählten Personen auch von dem Bundesrathe resp. Post-Departement bestätigt werden sollten. Diese jährlichen Vergütungen von Fr. 450 an die dormalen bestehenden 21 Specialbüreaux beruhen indessen weder auf einem Gesetze noch einer Verordnung.

Hinsichtlich der Amtswohnungen in Gebäuden, die dem Bunde angehören oder von ihm gemiethet sind, sollte nach dem Vorschlage des Bundesraths Seite 5 verfahren werden; demgemäß sind bei allen Beamtenstellen die Wohnungsmiethen im Besoldungsansatze inbegriffen und nur die Bewohner des Bundesrathshauses machen hievon Ausnahme.

Ueber die bestehenden Bürgschaften, welche die Beamteten und Angestellten des Bundes zu leisten haben, gibt die in Manuscript beiliegende Zusammenstellung (Tab. V), welche sich auf spezielle Eingabe der betreffenden Departemente stützt, eine Uebersicht. Man sieht daraus, daß alle Rechnung gebenden Stellen, alle, denen Valoren und Werthstücke anvertraut werden, sowie alle Einnehmer Bürgschaft zu leisten haben: die Festsetzung derselben geschah auf Grund von bestehenden Organisationsgesetzen, oder auch Verordnungen, Instruktionen und Beschlüssen, die der Bundesrath erlassen hatte. Anfänglich wurden meistens unbegrenzte Personalkautionen verlangt und es bestehn zur Zeit noch viele solche. Die Erfahrung lehrte aber, daß solche unbegrenzte Cautionen sehr schwer erhältlich und der Besetzung der Stellen hinderlich waren. Hierauf wurden begrenzte Personalkautionen zulässig erklärt, welche, wie z. B. das Zolldepartement sich ausdrückt, dem Interesse der Verwaltung vollkommen entsprechen und nach und nach allgemein eingeführt werden sollten. Immerhin erscheint es angezeigt, eine entsprechendere Normirung dieser begrenzten Bürgschaften vorzunehmen, indem die bestehenden weder in einem richtigen Verhältniß zu einander, noch zu der Wichtigkeit der Beamtung stehen. In der Voraussetzung, es werde der Bundesrath den Ansichten des Zolldepartements beipflichten, kann von einer bezüglichen Antragstellung abgesehen werden.

Da das Pensionsystem in der Bundesverwaltung nicht eingeführt ist und auch nicht eingeführt werden soll, so beantragt der Bundesrath im Art. 4 für die Bundesbeamten einen Besoldungsnachgenuß von 6 Monaten und für die Angestellten von 12 Monaten. Unter Hinweisung auf die kantonale Praxis in dieser Beziehung und auf die zum Theil sehr wesentlich erhöhten Besoldungsansätze erscheint dieser bundesrätliche Antrag zu weit gehend — und es wird deßhalb vorgeschlagen, den Bundesbeamten und Angestellten, welche Fr. 4000 und darüber Besoldung erhalten, einen Nachgenuß von 3 Monaten, denjenigen aber, welche unter Fr. 4000 bezeichnen, einen solchen von 6 Monaten zuzusichern.

Ueber die in Folge dieses Gesetzes entstehende Mehrbelastung des Bundesbudget konnte eine genaue Berechnung nicht aufgestellt werden, dagegen ist ermittelt worden, wie hoch sich die Unterschiede der Minimal- und Maximalansätze zwischen den bisherigen Besoldungen und dem bundesrätlichen Vorschlage belaufen und ebenso die Unterschiede zwischen diesen und den vorliegenden Anträgen, wobei immerhin die Postverwaltung außer Berechnung blieb.

Das Resultat ist folgendes:

1) Die bisherigen Minima-Ansätze hat der Bundesrath erhöht um . . . . .	Fr. 198,080		
Die bisherigen Maxima-Ansätze hat der Bundesrath erhöht um . . . . .	„ 504,000		
	Zusammen	Fr. 702,080	hievon die Hälfte Fr. 351,040
2) Die Minima-Ansätze des Bundesrathes für 596 Telegraphisten hat die Commission erhöht um . . .	Fr. 47,680		
Die Maxima-Ansätze des Bundesrathes für 596 Telegraphisten hat die Commission erhöht um . . .	„ 95,360		
		Fr. 143,040	hievon die Hälfte „ 71,520
			Fr. 422,560
3) Alle andern Minima-Ansätze des Bundesraths hat die Commission vermindert um . . . . .	Fr. 64,560		
Alle andern Maxima-Ansätze des Bundesrathes hat die Commission erhöht um . . . . .	„ 26,780		
	Verminderung	Fr. 37,780	ist abzuziehen „ 37,780
			Verbleibt Budget-Erhöhung Fr. 384,780

4) Dazu kommt ferner:

Die Erhöhung der bisherigen Minima-Ansätze der  
Angestellten durch den Bundesrath : . . . Fr. 60,570

Die Erhöhung der bisherigen Maxima-Ansätze der  
Angestellten durch den Bundesrath . . . „ 91,568

Fr. 152,138 hievon die Hälfte „ 76,069

5) Die bereits beschlossene Besoldungserhöhung für die HH. Bundesräthe und Kanzler . „ 27,000

Zusammen Budget-Erhöhung Fr. 487,849

6) Dieser Summe sind noch die Besoldungs-Erhöhrungen für das Polytechnikum beizu-  
fügen . . . . . „ . . . . .

Zum Schlusse wird noch auf die von der Commission bearbeiteten und bei den Akten liegenden Tabellen hingewiesen:

- 1) Eine Tabelle der Beamteten, in welcher nach den Departementen geordnet die Anzahl der Beamtungen, ihre bisherigen Besoldungen, sowie die vom Bundesrathe vorgeschlagenen und die von der Commission beantragten ersichtlich sind; in dieser Tabelle sind auch die 1872 bezogenen Provisions-Beträge, sowie die Erhöhungen in Prozenten mit rother Dinte bezeichnet. (Tab. I.)

Diese Tabelle umfaßt ohne die HH. Bundesräthe und Kanzler 2659 Beamtete.

- 2) Eine Tabelle nach den Besoldungsstufen geordnet, welche zugleich zeigt, wie die benannten Besoldungen in jedem Departemente auf einander folgen. In der ersten Colonne sind die neu vorgeschlagenen Besoldungen und in den Departements-Colonnen die bisherigen Besoldungen eingetragen. (Tab. VI.)

- 3) Eine Tabelle, Besoldungs-Etat der Angestellten, enthaltend die frühern Besoldungsansätze, die 1872 bezogene Provision, sowie die Erhöhung der Besoldungen in Summen und Prozenten, welche der Bundesrath gemäß Bundesbeschluß vom 20. December 1872 vorgenommen hatte. (Tab. IV.)

Diese Tabelle zählt 3890 Angestellte.

Unter Hinweisung auf diese letztere Tabelle darf wohl vorausgesetzt werden, daß der Bundesrath jeweilen die Zahl der Gehülfen bei den Central- und Special-Verwaltungen nicht sowohl nach der Bequemlichkeit der Beamten als nach den wirklichen Bedürfnissen bemessen werde.

Die nähere Begründung der Besoldungs-Ansätze bleibt den mündlichen Referaten vorbehalten.

Bern, den 21. Mai 1873.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

**Stehlin.**

Note. Mitglieder der Commission:

J. J. Stehlin, von Basel.

S. Bavier, von Chur.

Fr. Berthoud, von Fleurier.

L. H. Delarageaz, von Lausanne.

Fr. Peyer im Hof, von Schaffhausen.

J. Scherz, in Bern.

Ph. A. v. Segesser, von Luzern.

Ch. Vissaula, von Murten.

R. Zangger, in Zürich.

## **Bericht und Anträge der Kommission des Nationalrathes, betreffend das eidgenössische Besoldungsgesetz. (Vom 21. Mai 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1873
Date	
Data	
Seite	631-642
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.